



Kammermitteilung

Rechtsanwaltskammer Braunschweig



Unsere neue Geschäftsstelle ab 01.01.2014

Ausgabe 03 / 2013



SIE SIND UNSERE hauptsACHE!

Die Firma Haupt ist ein Büroausstatter mit Tradition. Gerade deshalb entwickeln wir uns stets weiter. Unser Anspruch ist immer auf der Höhe der neusten Entwicklungen, Trends und Technologien zu sein. Alles was Sie für Ihren Büroalltag benötigen können Sie von uns beziehen.

Vom Laserdrucker über Ordner und Kopierpapier bis hin zu hochwertigen Büro- und Lounchmöbeln – bei uns erhalten Sie alles aus einem Haus. Legen Sie Ihre Bürobelange vertrauensvoll in unsere Hände. Wir beraten Sie gern.

Haupt Bürosysteme GmbH

Braunschweig

Rheinring 36
38120 Braunschweig

T 0531 | 28 44 745
F 0531 | 84 88 89

Celle

Gerhard-Kamm-Straße 2
29227 Celle

T 05141 | 88 43-0
F 05141 | 88 43-26

info@haupt-buerosysteme.de



systemLÖSUNGEN

KOPIEREN, DRUCKEN, SCANNEN ...



objekteINRICHTUNG

MÖBEL, STÜHLE, DESIGN-KLASSIKER ...



büroBEDARF

ORDNER, KOPIERPAPIER, TONER ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



es ist vollbracht, so könnte die Überschrift meines heutigen Grußwortes lauten und zwar in zweierlei Hinsicht.

Zum einen ist noch rechtzeitig vor der Bundestagswahl zum Ablauf der Legislaturperiode das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten und damit auch die längst überfällige Erhöhung unserer Gebühren. Ich habe in den vergangenen Kammermitteilungen hierüber mehrfach berichtet, so dass ich es bei dieser „Erfolgsmeldung“ belassen möchte, auch wenn nicht alle unsere Forderungen durchgesetzt werden konnten.

Der Vorstand konnte in diesem Sommer darüber hinaus aber auch ein seit langem angestrebtes Vorhaben verwirklichen, den Ankauf einer Immobilie für unsere Kammergeschäftsstelle.

Die Rechtsanwaltskammer hat das Gebäude Lessingplatz 1 auf Erbbaupacht von der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz erworben. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Fachwerkgebäude aus dem Jahre 1796. Das Gebäude wurde ursprünglich als Schule für die Kinder der Offiziere der Braunschweiger Husaren errichtet. Im 2. Weltkrieg wurde es teilweise beschädigt und der linke Teil nicht vollständig wieder aufgebaut.

Schon seit Jahrzehnten hat der Vorstand immer das Ziel verfolgt, die Geschäftsstelle der Kammer in einem eigenen und angemessenen Gebäude unterzubringen. Dabei sollte möglichst das Gebäude nicht nur für die Rechtsanwaltskammer, sondern auch für die Notarkammer nutzbar sein, damit in der Öffentlichkeit Rechtsanwalts- und Notarkammer Braunschweig an einem Standort präsent sind. Bislang ist dies immer gescheitert. Entweder waren die Objekte nicht geeignet oder zu teuer. Bei dem Erwerb einer eigenen Immobilie stand auch immer im Vordergrund dass damit langfristig eine Senkung der monatlichen Mietbelastungen verbunden sein sollte.

Das jetzt erworbene Objekt erfüllt alle Voraussetzungen. Es befindet sich in zentraler Lage. Auf dem Gelände sind Parkplätze vorhanden, so dass Sie in Zukunft auch direkt vor der Kammergeschäftsstelle parken können. Die Räumlichkeiten sind groß genug, um sowohl die Rechtsanwaltskammer als auch die Notarkammer zu beherbergen. Wir haben auch die Notarkammer einbezogen. Das Interesse dort an einer Unterbringung in einem Gebäude ist durchaus vorhanden. Wir mussten als Rechtsanwaltskammer aber die Verhandlungen mit der Stiftung jetzt abschließen und zu einer Entscheidung kommen. Zu berücksichtigen waren unsere Kündigungsfrist für die Mieträume und die Tatsache, dass im Gebäude noch Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Hervorgehoben werden muss, dass die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz uns wirklich mit offenen Armen empfangen hat und an einer Nutzung des Gebäudes durch die Rechtsanwaltskammer außerordentlich interessiert war. Deshalb waren die Verhandlungen auch unproblematisch. Wir konnten das Objekt genau untersuchen und begutachten und wir haben eine finanzielle Lösung gefunden, die unsere monatliche Belastung gegenüber den bisherigen Mietzahlungen um rund die Hälfte reduziert.

Mit den Bauarbeiten ist am 01.07.2013 begonnen worden und diese sollen bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Im Dezember 2013 soll dann die Geschäftsstelle umziehen, so dass diese sich ab dem 01.01.2014 am Lessingplatz 1 befinden wird.

Bis zum Jahresende ist also noch viel zu tun. Fast täglich sind Baubesprechungen zu führen, Verhandlungen mit den Handwerkern, Angebote einzuholen und Entscheidungen zu treffen. An dieser Stelle bereits jetzt meinen Dank an unsere Geschäftsführerin Frau Boeke, die natürlich die Hauptlast trifft. Der Zeitaufwand ist schon enorm, aber zum Schluss werden wir – glaube ich – sagen können, es hat sich gelohnt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Michael Schlüter
Präsident



Inhaltsverzeichnis:

- **Grußwort** Seite 3

Berufsrecht:

- 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz am 01.08.2013 in Kraft getreten Seite 5
 - Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Seite 5

Rechtsprechung:

- BVerfG: Bezeichnung als „Winkeladvokat“, bzw. „Winkeladvokatur“ Seite 6
 - LG Duisburg: Aufklärung über die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung Seite 6
 - BGH: Gewichtsregelung des § 5 Abs. 4 FAO Seite 7
 - LG Görlitz: Vergütungsvereinbarung per E-Mail Seite 7
 - BGH: Werbung mit der Angabe der Postulationsfähigkeit auch am OLG auf dem Briefkopf Seite 8
 - OLG Hamm: PKH-Vorschuss für Privatgutachten Seite 8
 - OLG Koblenz: Erlöschen des Vergütungsanspruchs des PKH-Anwalts bei verspäteter Anmeldung Seite 9
 - LG Dortmund: Angabe der Berufshaftpflichtversicherung im Impressum der Homepage Seite 9
 - OLG Koblenz: Fristablauf auf die Sekunde Seite 9

Aktuelles:

- Einführung des SEPA-Verfahrens zum 01.02.2014 Seite 10
 - Erhöhung der unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO Seite 14
 - Notarstellen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig Seite 14
 - Pressemitteilung zum Hilfeportal Sexueller Missbrauch Seite 15
 - Mehr oder Weniger – Jährliche Statistik der BRAK Seite 16
 - Umfrage zur Effektivität des Rechtsschutzes gegen U-Haft Seite 16
 - Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform Seite 17

Mitteilungen:

- Besetzung der Fachausschüsse - Vereinbarung zur Bildung gemeinsamer Fachausschüsse gem. § 18 FAO Seite 19
 - Neues berufsintegriertes LL.M.-Angebot der Steinbeis-Hochschule Berlin Seite 21

Bekanntmachungen:

- Öffentliche Zustellungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig Seite 23

Personalnachrichten:

- Neuzulassungen Seite 24
 - Anderweitige Zulassungen Seite 24
 - Löschungen Seite 24
 - Neue Fachanwaltszulassungen Seite 24
 - Jubiläen Seite 25

Veranstaltungen:

- Seminarankündigungen Seite 26
 - 14. Steuertag an der FH Worms Seite 27
 - Seminar „Stil und Etikette für Berufsanfänger“ Einleger
 - Praktikerseminar „Sozialrecht“ Einleger
 - Praktikerseminar „RVG-Reform 2013“ Einleger
 - Praktikerseminar „Einführung in das Recht der Zwangsversteigerung“ Einleger
 - Praktikerseminar „Bauträgerrecht“ Einleger

IMPRESSUM KAMMERMITTEILUNG

Herausgeber:
 Rechtsanwaltskammer
 Braunschweig (V.i.s.d.P.)
 Bruchtorwall 12
 38100 Braunschweig
 Tel.: (0531) 1 23 35 0
 Fax.: (0531) 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Anzeigen:
 Bernd Henke

Druck:
 Maul Druck GmbH & Co. KG
 Braunschweig

Auflage:
 2.000 Exemplare

Verlag und Anzeigen:
 HMS GmbH & Co. KG
 Holunderweg 42
 38300 Wolfenbüttel
 Tel. 0 53 31 / 85 86 6

Nachdruck von Anzeigen, Beiträgen, Fotos, grafischen Elementen nur nach Genehmigung durch Herausgeber oder Verlag.

Berufsrecht

Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Am 01. August 2013 ist nun das lang erwartete Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten.

Auf der Internetseite der BRAK sind unter <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/gebuehren-und-honorare/>

neben der bisher geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auch die Änderungen durch das 2. KostRMoG sowie die neue Gebührentabelle des RVG eingestellt. Sobald die autorisierte Fassung vorliegt, wird auch der neue Gesetzestext eingestellt werden.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist am 18.07. im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am folgenden Tag, dem 19.07.2013, in Kraft getreten.

Mit dem neuen Gesetz wird für Rechtsanwälte und andere Angehörige freier Berufe die Möglichkeit geschaffen, die Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Voraus-

setzung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall.

Die BRAK hatte bereits 2011 einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Vorschläge in das neue Gesetz eingeflossen sind.

BGBI. 2013, 2386

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht:

Bezeichnung als „Winkeladvokat“ bzw. „Winkeladvokatur“

Das Landgericht Köln hatte in einer vielfach veröffentlichten Entscheidung vom 15.11.2011 (5 O 344/10) die Bezeichnung eines gegnerischen Kollegen im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens als „Winkeladvokat“ bzw. dessen Kanzlei als „Winkeladvokatur“ als Schmähkritik qualifiziert und den betreffenden Kollegen zur Unterlassung verurteilt. Das Urteil war vom OLG Köln mit Entscheidung vom 18.07.2012 (16 U 184/11), veröffentlicht in MDR 2012, 1440, bestätigt worden.

Es ging dabei um folgende Formulierung im Rahmen eines Zivilprozesses:

„Mir persönlich erscheint es daher fragwürdig, wie es die Rechtsanwälte ... mit ihrer prozessualen Wahrheitspflicht halten, wenn sie dem Gericht gegenüber eine „Kooperation“ behaupten, wo sonst von ihnen allenthalben der Eindruck einer Sozietät zu vermitteln versucht wird.

Ich gehe davon aus, dass es nicht unsachlich ist, eine solche geschickte Verpackung der eigenen Kanzlei – mal als Kooperation, mal als Sozietät (wie es gerade günstig ist) – als „Winkeladvokatur“ zu apostrophieren.“

Das Bundesverfassungsgericht hat die beiden Ent-

scheidungen nun aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zum LG Köln zurückverwiesen.

Zutreffend sei zwar grds. die Entscheidung des OLG, dass durch den Begriff „Winkeladvokatur“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des so Bezeichneten eingegriffen werde. Das Oberlandesgericht räume dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers aber ein übermäßiges Gewicht ein, in dem es schon in der internen Verwendung eines ehrenrührigen Begriffs, zunächst nur gegenüber der Rechtsanwaltskammer und später im Rahmen eines Zivilprozesses, den Grund für ein Überwiegen seiner grundrechtlich geschützten Interessen sieht. Das Oberlandesgericht habe nicht hinreichend in seine Erwägungen eingestellt, dass der Vorwurf des „Winkeladvokaten“ nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre bedeutet und den Kläger damit lediglich in seiner Sozialsphäre betreffe, zumal der Beschwerdeführer sich wörtlich allein auf die Kanzlei und nicht auf die Person bezogen und den Begriff „Winkeladvokatur“ in Anführungszeichen gesetzt habe.

BVerfG vom 02.07.2013 – 1 BvR 175/12 zu finden unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20130702_1bvr175112.html

LG Duisburg:

Aufklärung über die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung

Ein Rechtsanwalt ist nach Treu und Glauben verpflichtet, den Mandanten ungefragt über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung aufzuklären, wenn diese das vom Mandanten verfolgte Ziel (hier: Erlass bzw. Ermäßigung einer Schadensersatzforderung aufgrund einer urheberrechtlichen Abmahnung) wirtschaftlich sinnlos erscheinen lässt, weil die Kosten der anwaltlichen Vertretung (hier: 2.562,90 €) in einem krassen Missverhältnis zu dem erreichbaren wirt-

schaftlichen Vorteil (hier: bestenfalls 750,00 €) stehen (Anschluss BGH, NJW 2007, 2332).

Die Mitteilung eines Kostenrahmens (hier: von 226,00 € bis 2.600,00 €) stellt keine ausreichende Aufklärung dar, wenn bei Beauftragung des Rechtsanwalts die Höhe der Vergütung aufgrund einer Vergütungsvereinbarung bereits feststeht.

LG Duisburg vom 12.10.2012 – 7 S 51/12

BGH: Die Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO ist verfassungskonform

In einer Entscheidung vom 08.04.2013 hat der BGH sich zur Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO geäußert und insbesondere festgestellt, dass die Regelung verfassungskonform ist. Die Leitsätze lauten wie folgt:

- a) Die Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO ist keine Ausnahmebestimmung; jeder eingereichte Fall ist darauf zu prüfen, ob eine Minder- oder Höhergewichtung angezeigt ist.
- b) § 5 Abs. 1 FAO geht von dem Grundsatz aus, dass der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen schon mit dem Nachweis der vorgegebenen Fallzahlen aus den betreffenden Bereichen des jeweiligen Fachgebietes belegt ist; soll hiervon abgewichen werden, müssen tragfähige Anhaltspunkte vorliegen, welche die zuverlässige Beurteilung zulassen, dass der zu beurteilende Fall außerhalb der Bandbreite eines durchschnittlichen Falles liegt.
- c) Eine – auch erhebliche – Mindergewichtung ist vorzunehmen, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt

oder sie Teil eines Verfahrensverbundes sind (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 20. April 2009 – AnwZ (B) 48/08, FamRZ, 2009, 1320, Rn. 21, 30f.).

- d) Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer über die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c Abs. 1 BRAO) ist auch in Bezug auf die Höher- oder Minderbewertung rechtlich gebunden und unterliegt einschließlich der ihr vorausgehenden Würdigung des Fachausschusses (§ 43c Abs. 2 BRAO) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich uneingeschränkt der richterlichen Nachprüfung (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 18. November 1996 – AnwZ (B) 29/96, NJW 1997, 1307; vom 23. September 2002 – AnwZ (B) 40/01, NJW 2003, 741).
- e) Die Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO steht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Einklang.

BGH, Urteil vom 8. April 2013 – AnwZ (BrfG) 54/11 – AGH Celle

LG Görlitz: Vergütungsvereinbarung per E-Mail wirksam

Nach einem Urteil des LG Görlitz vom 01.03.2013 kann eine Vergütungsvereinbarung auch zulässigerweise per E-Mail abgeschlossen werden. Es genüge für die in § 3a RVG vorgesehene Textform eine auf elektronischem Wege übermittelte, reproduzierbare

Erklärung. Erforderlich sei für die Textform darüber hinaus lediglich, dass der Urheber der Erklärung kenntlich sei.

LG Görlitz, Urteil vom 01.03.2013 – 1 S 51/12



BGH: Werbung mit der Angabe der Postulationsfähigkeit auch am OLG auf dem Briefkopf

Der BGH hat mit Urteil vom 20.02.2013 entschieden, dass ein Rechtsanwalt, dem vor dem 01. Juni 2007 eine gesonderte Zulassung zum OLG erteilt worden ist und er hierauf in einem Zusatz zur Namensleiste seines Briefkopfs hinweist, nicht gegen das Irreführungsverbot nach § 5 Abs. 1 UWG verstößt, solange der Umstand, dass es für die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten keiner gesonderten Zulassung bedarf, für die angesprochenen Verkehrskreise keine Selbstverständlichkeit darstellt.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, die Verwendung des in Rede stehenden Zusatzes im Briefkopf sei irreführend und daher gem. § 5 Abs. 1 UWG zu verbieten, halte einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass der Beklagte mit einer Selbstverständlichkeit werbe und dadurch beim angesprochenen Verkehr den unzutreffenden Eindruck hervorrufe, es sei etwas Besonderes, nicht nur bei den Land- und Amtsgerichten, sondern auch beim Oberlandesgericht auftreten zu dürfen.

Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass es den potentiellen Mandanten, die der Beklagte mit den Angaben auf seinem Briefkopf anspricht, durchweg bekannt ist, dass heute jeder Rechtsanwalt an allen Oberlandesgerichten postulationsfähig ist. Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit an den Oberlandesgerichten habe sich erst im Jahre 2002 gelockert; erst im Jahre 2007 sei sie vollständig entfallen. Die wechselvolle Geschichte

werde – davon sei auszugehen – den wenigsten bekannt sein, die einen Rechtsanwalt mandatieren wollen. Für die Teile des Verkehrs, die nicht ständig Rechtsstreitigkeiten führen, sei es deshalb keineswegs selbstverständlich, dass ein mit einer landgerichtlichen Vertretung beauftragter Rechtsanwalt die Sache auch vor dem Oberlandesgericht vertreten könne. Das gelte besonders in den Bundesländern, in denen bis 2002 die Singularzulassung galt und in denen zwischen den Instanzen daher stets ein Anwaltswechsel erforderlich war.

Am selben Tag war das OLG Bremen dem gegenüber in einem Beschluss bei der Verwendung des Zusatzes „Zulassung OLG, LG, AG ...“ im Impressum einer Homepage von einer Irreführung ausgegangen. Es werde der unzutreffende Eindruck erweckt, der Rechtsanwalt verfüge, jedenfalls in Bremen, gegenüber anderen Anwälten aufgrund der Zulassung an den ausdrücklich angeführten Gerichten über eine besondere Stellung oder Qualifikation. Die Werbung mit einer Selbstverständlichkeit von hinreichender wettbewerblicher Relevanz sei geeignet, bei den Rechtssuchenden, potentiellen Mandanten den Eindruck zu erwecken, der Rechtsanwalt sei aufgrund seiner Zulassung vor diesen Gerichten gegenüber auswärtigen Rechtsanwälten zu einer Vertretung besser geeignet, OLG Bremen, Beschluss vom 20.02.2013 – 2 U 5/13).

BGH, Urteil vom 20.02.2013 – 1 ZR 146/12

OLG Hamm: PKH-Vorschuss für Privatgutachten

Nach einer Entscheidung des OLG Hamm vom 14.05.2013 - 25 W 94/13 - zählen zu der Vergütung eines PKH-Anwalts auch Auslagen, soweit sie zur sachgemäßen Durchführung seines Auftrags erforderlich sind, z.B. die Kosten für die Einholung eines für die sachgerechte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung seiner Partei erforderlichen Privatgutachtens. Dem beigeordneten Rechtsanwalt sei für derartige Auslagen aus der Staatskasse ein angemessener Vorschuss gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 RVG zu gewähren.

In Bezug auf prozessbegleitend eingeholte Privatgutachten sei die Erstattungsfähigkeit entsprechender Aufwendungen insoweit eingeschränkt, dass es Sache des Gerichts sei, Beweiserhebungen durch Einholung von Sachverständigengutachten durchzuführen. Die Rechtsprechung habe die Erstattungsfähigkeit pro-

zessbegleitender Privatgutachten aber dann bejaht, wenn es darum gehe, ein gerichtliches Gutachten zu überprüfen, zu widerlegen oder zumindest zu erschüttern oder wenn eine Partei auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen angewiesen sei, um ihrer Darlegungs- und Beweislast zu genügen, Beweisangriffe abzuwehren oder Beweisen des Gegners entgegenzutreten zu können.

Der Kläger hatte in dem zugrundeliegenden Fall ein Privatgutachten eingeholt, um das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen überprüfen zu können. In diesem Fall war demnach dem PKH-Anwalt ein Vorschuss nach § 47 RVG zu gewähren.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.05.2013 - 25 W 94/13

OLG Koblenz: Erlöschen des Vergütungsanspruchs des PKH-Anwalts bei verspäteter Anmeldung

Gem. § 55 Abs. 6 RVG erlöschen die Ansprüche des Rechtsanwalts auf aus der Staatskasse zu zahlende Vergütungen, wenn der Rechtspfleger den Anwalt aufgefordert hat, innerhalb einer Frist seinen Antrag auf Vergütungsfestsetzung einzureichen und diese Frist nicht eingehalten wurde.

Das OLG Koblenz hat nun in einem Beschluss vom 07.08.2012 entschieden, dass die Aufforderung nach § 55 Abs. 6 S. 1 RVG lediglich vorbereitenden Charak-

ter habe. Die mit der Fristsetzung verbundene, gerichtliche Aufforderung an einen PKH-Anwalt, einen Vergütungsantrag einzureichen, sei daher auch dann verbindlich, wenn die Festsetzung zum Zeitpunkt der Aufforderung mangels Abschlusses des Verfahrens noch nicht zulässig war.

OLG Koblenz, Beschluss vom 07.08.2012 - 14 W 423/12

LG Dortmund: Angabe der Berufshaftpflichtversicherung im Impressum der Homepage

Das Landgericht Dortmund hat am 26.03.2013 entschieden, dass Rechtsanwälte, die im Rahmen ihres Internetauftritts keine Angaben zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung machen, nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Zwar müsse ein Dienstleistungserbringer nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV grundsätzlich vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. der Erbringung der Dienstleistung u. a. Angaben zu einer Berufshaftpflichtversicherung - insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers sowie den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung - machen, § 2 Abs. 2 DL-InfoV räume jedoch dem Dienstleistungserbringer vier alternative und gleichwertige Möglichkeiten zur Erfüllung dieser

Verpflichtung ein. Dazu zähle bspw. auch ein Aushang im Geschäftslokal oder eine im Wartezimmer ausgelegte Kanzleibroschüre.

Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Rechtsanwalt seine anwaltlichen Dienstleistungen auch im Internet erbringen würde. Dann müssten die entsprechenden Informationen vor einem Vertragsschluss oder vor der Dienstleistungserbringung den Dienstleistungsempfänger im Internet zur Kenntnis gebracht werden. Im hier vorliegenden Fall diene der Internetauftritt ausschließlich der Mandanteninformation und -akquise.

LG Dortmund, Entscheidung vom 26.03.2013 – 3 O 102/13

OLG Koblenz: Fristablauf auf die Sekunde

Das Oberlandesgericht Koblenz hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass für den Fall, dass der Ablauf einer Frist vor Gericht droht, eine Sekunde entscheidend sein kann. Geht der Schriftsatz eines Rechtsanwalts in einem Zivilprozess nach Ablauf des letzten Tages der gesetzten Frist um 0:00 Uhr des Folgetages per Fax ein, so ist die Frist abgelaufen und gilt als versäumt. Auch wenn der Rechtsanwalt die Faxübermittlung um 23:59 Uhr begonnen, diese aber im vollem Umfang erst frühestens 0:00 Uhr das Gericht erreicht hat, ist das Schreiben nicht fristgerecht bei Gericht eingegangen. Maßgeblich ist dabei nicht der spätere Ausdruck des Faxes, sondern die vollständige Übermittlung und Speicherung der Sendedaten im Empfangsgerät des Gerichts. Wenn die Frist zur Begründung des Rechtsmittels in dieser Weise nicht eingehalten wird, ist die Berufung nach der gesetzlichen Vorgabe insgesamt unzulässig.

Im vorliegenden Fall hatte auch der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand keinen Erfolg. Zwar darf ein Anwalt die ihm eingeräumte Frist im Zivilprozess voll ausschöpfen, für den Fall einer sehr späten Einreichung des fristgebunden Schriftsatzes muss er aber sicherstellen, dass dieser auf dem gewählten Übertragungsweg noch rechtzeitig vor Fristablauf bei Gericht eingeht. Im zu entscheidenden Fall hätte der Anwalt so früh mit der Übermittlung des Faxes beginnen müssen, dass unter normalen Umständen mit einem vollständigen Eingang der Berufungsbegründung bis 23:59 Uhr und 59 Sekunden hätte gerechnet werden müssen. Davon konnte bei einem Start der Übermittlung erst kurz vor Mitternacht aber nicht ausgegangen werden.

OLG Koblenz, Beschluss vom 15.04.2013 – 12 U 1437/12

Aktuelles

Das SEPA-Verfahren

Die Abkürzung SEPA steht für Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum). Die Verordnung zum SEPA-Verfahren trat bereits zum 31. März 2012 in Kraft.

Durch die SEPA-Verordnung wird die Harmonisierung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums für Lastschriften und Überweisungen vollendet. Im gesamten Geltungsbereich sind dadurch Überweisungen und Lastschriften zu einheitlichen Bedingungen möglich, ohne Mehrkosten oder –aufwand. Eine europaweite Gutschrift erfolgt innerhalb eines Tages. Unternehmen wie auch Privatpersonen können durch den einheitlichen Eurozahlungsverkehrsraum sowohl ihre Kontoführung als auch das Cash Management im gesamten europäischen Wirtschaftsraum effizient, sicher und einheitlich steuern.

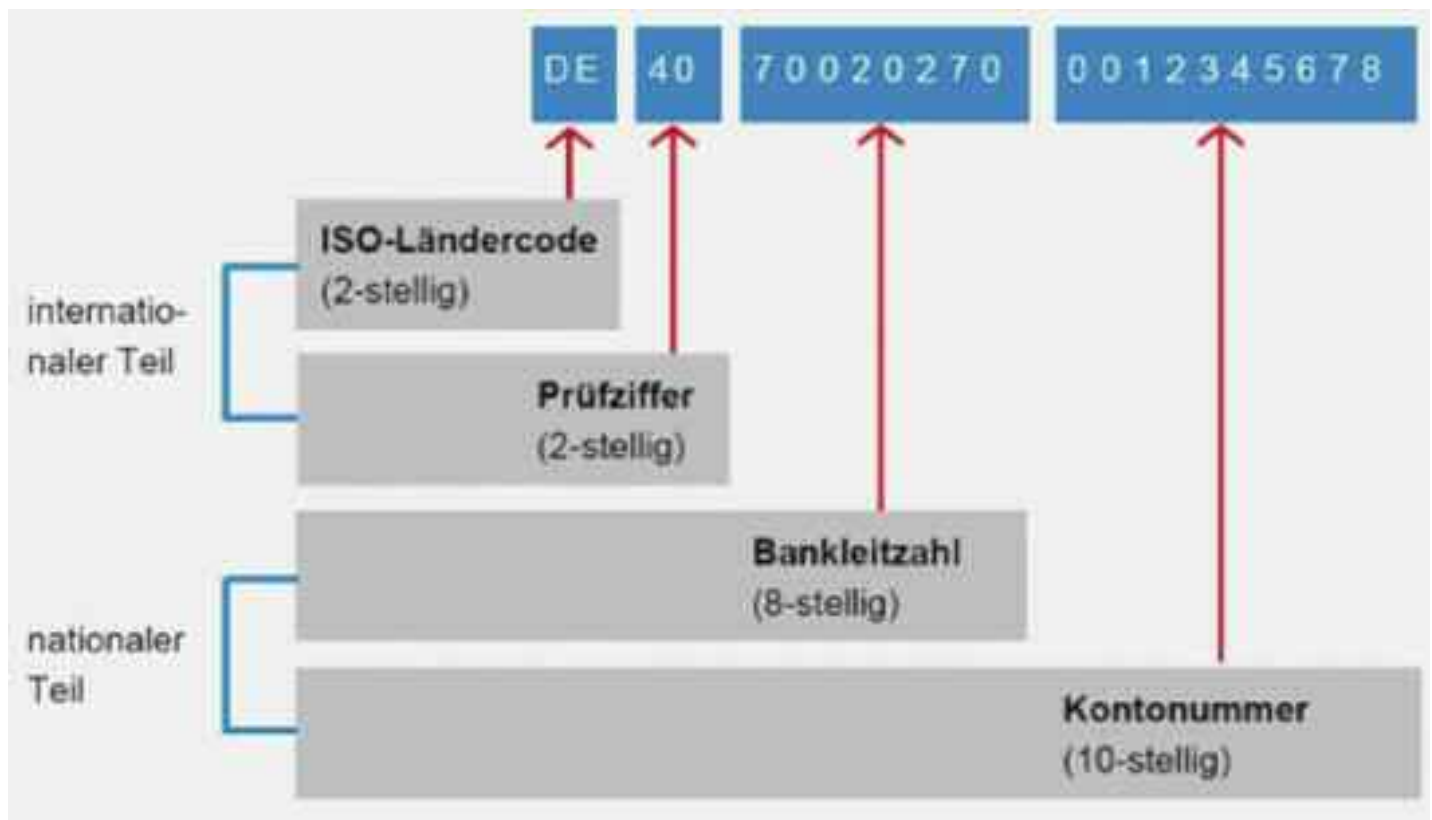
Seit Inkrafttreten der SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2014 befinden sich die betroffenen Länder noch in einer Übergangszeit, in der beide Arten der Abwicklung (nationale und internationale gemäß der

SEPA-Verordnung) von Lastschriften und Überweisungen möglich sind. Ab dem 1. Februar 2014 gilt nur noch das SEPA-Verfahren. Nationale Lastschrift- und Überweisungsverfahren werden dann vom europäisch einheitlichen SEPA-Verfahren abgelöst. Neben den europäischen Ländern gilt das SEPA-Verfahren auch für Island, Liechtenstein und Norwegen, die Schweiz und Monaco.

Bargeldlose Zahlungen sind dann nur noch über die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift möglich.

Um eine internationale Kontoerkennung zu ermöglichen, wird statt der gewohnten nationalen Kontonummer die sogenannte IBAN verwendet. IBAN bedeutet International Bank Account Number und ist bereits auf den normalen Kontoauszügen integriert.

Auch die Herleitung der IBAN vermag für deutsche Kontoinhaber nachvollziehbar zu sein:



Die genaue rechtliche Gestaltung und Ausführungsvorschriften der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschriften sind in den europäischen Regelwerken des European Payments Council, den so genannten Rulebooks festgelegt. Hier werden die Vorschriften, Praktiken und Standards sowie die Rechte und Pflichten der am Verfahren beteiligten Zahlungsdienstleister vereinbart. Die europäischen Regelwerke werden vom European Payments Council beschlossen. Er ist das Entscheidungs- und Koordinierungsgremium der europäischen Kreditwirtschaft für SEPA-Zahlverfahren. Jeder Zahlungsdienstleister, der SEPA-Verfahren anbieten möchte, muss die europäischen Regelwerke durch Beitritt anerkennen (Adherence Agreement).

Ergänzend dazu wird es in Deutschland ein deutsches SEPA-Begleitgesetz geben. Dies sollte ursprünglich im April 2013 in Kraft treten. Bisher existiert allerdings nur ein konkreter Gesetzentwurf. In diesem heißt es: „...„Das SEPA-Begleitgesetz ergänzt die nicht abschließenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und macht übergangsweise von den oben dargestellten Regelungsoptionen Gebrauch. Dazu werden das Kreditwesengesetz (KWG), das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG), das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (PrüfV) und die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (ZahlPrüfV) entsprechend geändert. Zudem werden mit dem SEPA-Begleitgesetz die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen insoweit angepasst, als dass sie zukünftig die unionsweite Erreichbarkeit von Zahlungskonten ermöglichen. Auch werden die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 mit dem Begleitgesetz nachvollzogen.“...

Entsprechende Gesetzesänderungen in weiteren Gesetzen werden folglich im Rahmen der Harmonisierung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums involviert, nicht zuletzt um eine optimale Planungssicherheit aller Beteiligten zu erreichen.

Das SEPA-Begleitgesetz ermöglicht es Verbraucher/innen in Deutschland auch, die ihnen vertrauten Nummer (Kontonummer und Bankleitzahl) zwei Jahre länger, nämlich bis zum 1. Februar 2016 zu benutzen. Die Konvertierung in das international gültige SEPA-Format kann bis dahin ohne Zusatzkosten

vom Zahlungsdienstleister übernommen werden. Gleiches gilt für das Elektronische Lastschriftverfahren. Da es sich dabei allerdings um eine fakultative Leistung des Finanzdienstleisters handelt, sollte im Einzelfall konkret hinterfragt werden, ob eine solche Konvertierung möglich ist oder nicht.

Was ist neu im Rahmen der SEPA-Überweisung?

Die SEPA-Überweisung gilt für Euro-Überweisungen in Deutschland und in bzw. aus den anderen Teilnehmerstaaten. Überweisungen in andere Länder als die Teilnehmerländer oder in anderen Währungen als Euro bleiben von den Neuerungen des SEPA-Verfahrens unberührt.

Statt der Bankleitzahl und der Kontonummer sind IBAN und BIC zu verwenden. Bei beleglos erteilten Aufträgen ist das SEPA-Datenformat zu verwenden. Die Verwendungszweck-Angaben des Auftragsstellers werden dem Empfänger ungekürzt bis zu 140 Zeichen übermittelt (bisher 378 Zeichen im nationalen Überweisungsverfahren).

Was ist neu im SEPA-Lastschriftverfahren?

Durch das SEPA-Verfahren soll außerdem der Verbraucherschutz erhöht werden. Der Zahler muss nun vom Zahlungsempfänger mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde (z.B. über eine Regelung in den AGBs), sprich 14 Kalendertage vor einer Kontobelastung, informiert werden. Diese Vorabinformation wird auch als Pre-Notification bezeichnet. Zu beachten ist, dass diese Vorabinformation bereits in der Rechnung enthalten sein kann und somit keine weitere Pre-Notification vor Kontobelastung von Nöten ist! Sie ist folglich nicht formgebunden.

Im Rahmen des SEPA-Verfahrens müssen sogenannte Mandate zur Legitimation eines Zahlungsauftrages seitens des Kreditinstituts vom Zahler eingeholt werden. Das Mandat ist sowohl eine ausdrückliche, förmliche Zustimmung zum Transfer gewisser Gelder, bei dem sowohl Zahlungsempfänger als auch der Betrag explizit beziffert sind, als auch der Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung. Ob bei einer Änderung des relevanten Betrages ein neues Mandat eingeholt werden muss oder nicht, hängt von den Inkassovereinbarungen zwischen Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister ab. Tendenziell ist es eher zu verneinen.



Das Mandat kann jederzeit durch den Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen werden. Die maximale Gültigkeit eines Mandats beträgt 36 Monate ab der letzten Nutzung.

Pflichtbestandteile des SEPA-Lastschriftmandats

- Name und Adresse des Zahlungsempfängers
- Gläubiger-Identifikationsnummer und individuell vergebene Mandatsreferenz: Diese bezeichnen das jeweilige Mandat eindeutig. Die Mandatsreferenz kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.
- Mandatstext für den Lastschrifteinzug und Anweisung zur Einlösung: in deutscher Sprache bei innerdeutschem Mandat; in Landessprache und vorzugsweise in Englisch bei grenzüberschreitendem Lastschrifteinzug.
- Rückgabefristen
- Name und Adresse des Zahlungspflichtigen
- Bankverbindung (IBAN und BIC) des Zahlungspflichtigen
- Datum der Mandatsunterzeichnung
- Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Diese Inkassovereinbarungen sind auch maßgeblich für die Form der Mandatserteilung, sowie der etwaigen Modifikation bereits erteilter Mandate. Eine Mandatsänderung ist nicht möglich, wenn sich die Identität des Zahlungsempfängers verändert; dies erfordert stets die Erteilung eines neuen Mandats. Mandatsmodifikationen jeglicher Art bedürfen der Schrift- bzw. Textform. Dies vereinfacht für den Zahlungsempfänger den Nachweis, dass ein gültiges Mandat vorliegt.

Ein Mandat kann entweder für eine einmalige oder für sich wiederholende Zahlungen erteilt werden.

Der Gläubiger ist verpflichtet, das erteilte SEPA-Lastschriftmandat - einschließlich Änderungen - in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren (z.B. ist unter den Vorgaben von § 257 HGB und § 147 AO eine Aufbewahrung auf Bild- oder sonstigen Datenträgern möglich, d.h. Aufbewahrung nicht zwingend im Original erforderlich). Das Mandat muss nach dem Erlöschen noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufbewahrt werden.

Bei einem bereits existierenden Abbuchungsauftrag muss spätestens zur endgültigen Umstellung am 1. Februar 2014 ein neues SEPA-Mandat eingeholt werden,

Versorger AG, Rosenweg 2, 12345 Musterhausen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz: 967 543 CB2

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Versorger AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Versorger AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Erika Musterkunde

Vorname und Name (Kontoinhaber / Zahlungspflichtiger)

Musterstr. 1

Strasse und Hausnummer

12345 Musterhausen

Postleitzahl und Ort

HypoVereinsbank HYVEDEMMXXX

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE12 1234 5678 1234 5678 90

IBAN

Datum, Ort

Unterschrift

um weitere Abbuchungen gewährleisten zu können.

Für eine bereits existierende Einzugsermächtigung muss kein neues SEPA-Lastschriftmandat eingeholt werden. Allerdings ist zu beachten, dass der Lastschrifteinreicher den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten hat.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier) identifiziert kontenunabhängig und international eindeutig den formell Einziehenden. Eine zwingende Kongruenz mit dem materiell Berechtigten liegt allerdings nicht vor.

Bei SEPA-Lastschriften unterscheidet man zwischen SEPA-Basislastschriften (Direct Debit Core) und

SEPA-Firmenlastschriften. SEPA-Basislastschriften sind der ehemaligen Einzugsermächtigung recht ähnlich und sind für Verbraucher gemäß §13 BGB vorgesehen. SEPA-Firmenlastschriften sind nur für Firmen, nicht für Verbraucher möglich. Sie ist dem ehemaligen Abbuchungsauftrag ähnlich.

Eine SEPA-Basislastschrift, sprich eine autorisierte Lastschrift, kann innerhalb von acht Wochen (bisher 6 Wochen) nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden, das bedeutet, dass eine Kontobelastung in entsprechender Höhe rückgängig gemacht wird.

Ein mandatsloser Lastschrifteinzug und somit eine Lastschrift ohne Autorisierung, kann vom Zahler innerhalb eines Zeitraums von 13 Monaten nach Kontobelastung rückgängig gemacht werden.

SEPA-Firmenlastschriften sind von der Möglichkeit der Rückgabe einer Lastschrift ausgeschlossen. Hier muss der Zahlungsdienstleister bereits vorher die Mandatsdaten und die beabsichtigte Belastung des Kontos des Zahlers auf Deckungsgleichheit kontrollieren.

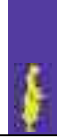
Gläubiger, die das SEPA-Lastschriftverfahren nutzen wollen, benötigen eine Gläubiger-ID. Die Beantragung ist nur über die Internetseite der Deutschen Bundesbank möglich (www.glaebiger-id.bundesbank.de). Anwälte sollten an die Umstellung ihrer Briefköpfe denken. Wo bisher Kontonummer und Bankleitzahl standen, sollten zukünftig auch IBAN und BIC-Nummer stehen. Bestehende Hard- und Software muss aktualisiert werden, damit das speicherintensive XML-Datenformat verarbeitet werden kann.

Die 32 SEPA – Teilnehmer-Staaten



Belgien	Malta
Bulgarien	Monaco
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Norwegen
Estland	Österreich
Finnland	Polen
Frankreich	Portugal
Griechenland	Rumänien
Großbritannien	Slowakei
Irland	Slowenien
Island	Spanien
Italien	Schweden
Lettland	Schweiz
Liechtenstein	Tschechien
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Zypern

Rechtsanwältin Sabine Kleinke, Braunschweig



Erhöhung der unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO

Seit dem 01. Juli 2013 haben sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie 850f Abs. 3 und 2 ZPO erhöht. So ist z.B. der Freibetrag für Alleinstehende von 1.028,89 EUR auf 1.054,04 EUR

monatlich erhöht worden.

Bekanntmachung: BGBl I 2013, 710 ff.

Notarstellen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

In der Juli-Ausgabe der Nds. Rechtspflege wurden folgende Notarstellen ausgeschrieben:

Landgerichtsbezirk Braunschweig:

- 3 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Braunschweig
- 3 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Salzgitter
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Seesen
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Wolfsburg

Landgerichtsbezirk Göttingen

- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Duderstadt
- 2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Göttingen
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Hann. Münden
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Herzberg

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 31.10.2013.

DKV

Auf der einen Seite attraktiv.
Auf der anderen exklusiv.

Die private Gruppenversicherung für Rechtsanwälte.
Profitieren Sie vom umfangreichen Angebot der DKV.
Ob bei Krankheitskostenvoll-, Zusatz- oder Krankentagegeldversicherung.

**Einfach anrufen:
0511/936 937 0**

Oder vorbeikommen:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Jens Schönborn
Berliner Allee 14, 30175 Hannover

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Pressemitteilung

Nr. 19 vom 17.06.2013

Missbrauchsbeauftragter startet Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de

Ein neues Online-Angebot bietet von sexueller Gewalt Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften Informationen zu Beratung, Hilfen und Fragen der Prävention. Eine Datenbank unterstützt bundesweit die Suche nach spezialisierten Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort.

Berlin, 17. Juni 2013. Die Einrichtung eines Hilfeportals war eine zentrale Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, mit dessen Umsetzung der **Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig**, beauftragt wurde. Das Hilfeportal ist spezifisch auf die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs ausgerichtet und übernimmt eine Lotsenfunktion für das gesamte Bundesgebiet.

„Es ist wichtig, dass Betroffene schnell eine gute Orientierung, passgenaue Hilfen sowie Beratung und Unterstützung finden“, sagt Rörig zum Start, „das Hilfeportal ersetzt aber nicht die professionelle Beratung und Hilfestellung vor Ort.“

Das Hilfeportal richtet sich an erwachsene Betroffene und Jugendliche sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Es wendet sich nicht explizit an Kinder, verweist aber auf entsprechende Angebote für Mädchen und Jungen.

In der Datenbank finden sich folgende Kontakte:

- Beratungsstellen (Fachberatungsstellen, allgemeine Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen)
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Ärztinnen und Ärzte
- Traumaambulanzen und Fachkliniken
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Opferanwältinnen und Opferanwälte)
- Telefonische Hilfsangebote
- Online-Angebote
- Krisendienste (auch Kinder- und Jugendnotdienste)
- Jugendämter

„Beratungsstellen sind oft der erste wichtige Kontakt für Betroffene und bedürfen nach wie vor einer besseren personellen und finanziellen Absicherung sowie eines weiteren Ausbaus“, betont Rörig. „Wenn der Unterstützungs- und Hilfebedarf durch Beratungsangebote vor Ort nicht gedeckt werden kann, kommen wir auf dem Weg zur wirksamen Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs keinen Schritt weiter. Hier bleiben die Länder und Kommunen weiterhin in der Pflicht.“

Das Hilfeportal wurde vom Unabhängigen Beauftragten mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend realisiert. Die inhaltliche und redaktionelle Entwicklung bzw. Konzeption des Portals erfolgte unter Einbindung weiterer Bundesministerien (BMG, BMAS, BMJ) sowie von Betroffenen, Fachberatungsstellen, der Selbstverwaltung im Gesundheitssystem (Bundespsychotherapeutenkammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung, GKV Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Bundesärztekammer), Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI), Deutscher Anwalt Verein (DAV), Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, WEISSER RING und weiteren Partnerinnen und Partnern.

Hilfeportal Sexueller Missbrauch:
www.hilfeportal-missbrauch.de



Mehr und Weniger - Jährliche Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Zahl der in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist auch im vergangenen Jahr erneut nur leicht angestiegen. Die Anwaltschaft verzeichnete mit einem Zuwachs von 1,57 % die seit 1967 geringste Steigerungsrate. Zum Vergleich: 2002 betrug die Steigerung noch knapp 6 %.

Zum 01.01.2013 hatten die Rechtsanwaltskammern insgesamt 161.821 Mitglieder, davon 160.880 Rechtsanwälte, 290 Rechtsbeistände, 586 RA-GmbHs und 25 RA-AGs. Die höchste Mitgliederzahl hat weiterhin die Rechtsanwaltskammer München mit 20.520, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt mit 17.912 und der Rechtsanwaltskammer Hamm mit 13.791 Mitgliedern. Den höchsten Mitgliederzuwachs verzeichnete die Rechtsanwaltskammer Berlin mit 2,52 %. Rückläufig ist dagegen die Zahl der Mitglieder in der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg Vorpommern (-0,81 %) und in der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (-0,14 %).

Weiter angestiegen ist der Anteil der Rechtsanwältinnen. Während 1970 noch weniger als fünf Prozent der

Anwaltschaft weiblich war, hat sich dieser Anteil zwischenzeitlich auf über 33 % erhöht.

Überwiegende Organisationsform ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät). Bei der Rechtsanwalts-GmbH war zum 01.01.2013 ein Anstieg um 9,53 % auf nunmehr 586 RechtsanwaltsGmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden auch 25 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gemeldet. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 6,44 % auf 3.224.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltstitel stieg auf 46.723. Größter Beliebtheit erfreute sich weiterhin die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht. Insgesamt dürfen sich mittlerweile mehr als 23 % aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Fachanwältin beziehungsweise Fachanwalt bezeichnen.

Weiterführende Informationen zu allen Zahlen/Statistiken der deutschen Anwaltschaft:

<http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>

Umfrage zur Effektivität des Rechtsschutzes gegen Untersuchungshaft

Im Rahmen eines Promotionsvorhabens von Frau Rechtsanwältin Iris-Maria Killinger (Fachanwältin für Strafrecht) ist eine Umfrage bezgl. der **Effektivität des Rechtsschutzes gegen Untersuchungshaft** online gestellt, die sich an in Deutschland tätige Strafverteidiger richtet.

Das Vorhaben wird betreut von Prof. Dr. Rönnau, Bucerius Law School, Hamburg.

Ein Ziel der Arbeit ist es, herauszufinden, wie oft und mit welchem Erfolg gegen Untersuchungshaft verteidigt wird; ein weiteres Ziel ist es herauszufinden, warum von bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird.

Unter folgendem Link finden Sie die Umfrage:
<http://umfrage.voycer.de/umfrage?sid=15324>



Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform

Der Bundestag hat am 16.05.2013 das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (zweite Stufe der Reform des Insolvenzrechts) beschlossen.

Durch das neue Gesetz soll eine Restschuldbefreiung in nach dem 01.07.2014 beantragten Verfahren bereits nach drei Jahren - und nicht wie bisher nach sechs Jahren - ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums mind. 35 % der Gläubigerforderungen erfüllt und die Verfahrenskosten begleicht.

Zudem wird durch das Gesetz das Insolvenzplanverfahren für Verbraucherinsolvenzen geöffnet. Dadurch soll eine weitere Möglichkeit zur vorzeitigen Entschuldung eröffnet werden unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Schuldner sollen gemeinsam mit ihren Gläubigern die Voraussetzungen für die Entschuldung individuell erarbeiten können. Diese Möglichkeit soll auch für Verbraucherinsolvenzverfahren gelten, die vor dem 01.07.2014 beantragt wurden.

Das Genium

Prothesenkniegelenk der nächsten Generation.

Das Genium Prothesenkniegelenk ist die **Weltneuheit** der Firma Otto Bock. Als Besonderheit macht es Ihnen das Prothesenkniegelenk möglich, Treppen hinauf zu steigen. Des Weiteren bietet es Ihnen viele Möglichkeiten, wie z.B. das problemlose Übersteigen eines Hindernisses. Das Sanitätshaus C. W. Hoffmeister ist das erste Sanitätshaus in der Region, das zum Einbau von diesem Prothesenkniegelenk zertifiziert ist.

Bei uns erfahren Sie die beste Beratung rund um das Thema „Genium“. Unser neuer Standort am Vorlingskamp 4 in Braunschweig ist speziell auf die Orthopädietechnik des 21. Jahrhunderts angepasst. In unserer meistergeführten orthopädischen Werkstatt werden Sie rund um die Orthopädietechnik beraten und gern informieren wir Sie über die Möglichkeiten, die Ihnen das Genium bietet.



Schauen Sie in unserem neuen Kompetenzcenter im Vorlingskamp 4 vorbei. Es bietet Ihnen die neuste Technik und die beste Fachberatung rund um die Orthopädietechnik!

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Wir beraten Sie gern!



Sanitätshaus C. W. Hoffmeister

Vorlingskamp 4 | 38126 Braunschweig

Telefon: 0531 123330 | www.cwhoffmeister.de

unsere Standorte:

Marstall 4
38100 BS

Casparistr. 2
38100 BS

Leipziger Str. 25 (im HEH)
38124 BS

Dr.-Heinr.-Jasper-Str. 25
38304 WF





Mitteilungen

Besetzung der Fachausschüsse

Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse für Bau- und Architektenrecht, Verkehrsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht endete mit Ablauf des 30.06.2013. Herr Rechtsanwalt Sturm aus Göttingen scheidet im Fachausschuss für Verkehrsrecht als stellvertretendes Mitglied aus. Für ihn wird Herr Rechtsanwalt Nikolai Sobirey aus Göttingen neues stellvertretendes Mitglied.. Der Fachausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht ist nunmehr wieder mit Herr Rechtsanwalt Dr. Dirk Winkler aus Braunschweig besetzt. Zusätzlich ist Herr Rechtsanwalt Andreas Heise aus Göttingen stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Miet- und Wohnungseigentum geworden, aufgrund des Ausscheidens des Kollegen Kukowski, Braunschweig, während der letzten Amtszeit.

Im Fachausschuss Bau- und Architektenrecht stehen alle bisherigen Mitglieder auch für eine neue Amtszeit wieder zur Verfügung.

Die genannten 3 Ausschüsse sind seit 01.07.2013 wie folgt besetzt:

Fachausschuss Bau- und Architektenrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Michael Stern, Braunschweig
RA Hauke-Christian Franke, Helmstedt
RA Hans-Peter Gebhardt, Northeim

Stellvertretendes Mitglied

RA Dr. Matthias Reichart, Göttingen

Fachausschuss für Verkehrsrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Dieter Simon, Helmstedt
RA Robert Lienau, Braunschweig
RAin Alexandra Gorazdza, Braunschweig

Stellvertretende Mitglieder

RA Michael Albrecht, Wolfsburg
RA Nikolai Sobirey, Göttingen

Fachausschuss für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ordentliche Mitglieder

RAin Angelika Meier, Braunschweig
RA Dr. Dieter Hildebrandt, Göttingen
RA Dr. Dirk Winkler, Braunschweig
RA Ulrich Pilz, Braunschweig

Stellvertretendes Mitglied

RA Andreas Heise, Göttingen

Neu gebildet wurde der Fachausschuss für Medizinrecht allein für die Kammer Braunschweig seit dem 01.07.2013. Der bisherige Ausschuss wurde zusammen mit den Kammern Celle und Oldenburg geführt. Für eine Amtszeit von 4 Jahren wurden für den neu gebildeten Ausschuss folgende Mitglieder gewählt:

Fachausschuss Medizinrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Dr. Oliver Nowak, Braunschweig
RA Reiner Weber, Göttingen
RA Dr. Steffen Ullrich, Braunschweig

Stellvertretende Mitglieder

RA Dr. Frank Oettler, Göttingen
RA Wolfgang Riepe, Braunschweig

Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse für Familienrecht und Strafrecht endet am 01.01.2014. Eine Neubesetzung der Ausschüsse wird zum 01.01.2014 erfolgen. Die Ausschüsse sind derzeit wie folgt besetzt:

Familienrecht

Ordentliche Mitglieder

RAin Gesine Eckels, Braunschweig
RAin Doris Quade, Göttingen
RA Hans-Dieter Keller, Salzgitter
RA Ralf-Dieter Lins, Salzgitter

Stellvertretende Mitglieder

RAin Gabriele Thiele, Braunschweig
RAin Elvira Schulz-Kühne, Goslar



Strafrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Dietmar Wölker, Schöppenstedt
RA Michael Jocksch, Braunschweig
RA Michael Ebeling, Braunschweig

Stellvertretende Mitglieder

RA Olaf Wiesemann, Northeim
RA Michael Hoppe, Braunschweig

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig verfügt noch über einen weiteren eigenen Fachausschuss im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. Die Amtszeit dauert noch bis zum 31.12.2015. Der Ausschuss ist wie folgt besetzt:

Fachausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Prof. Dr. Klaus Bröker, Göttingen
RA Dr. Christof W. Klinke, Braunschweig
RA Dr. Jürgen Machunsky, Göttingen

Stellvertretende Mitglieder

RA Jens Hampe, Braunschweig

Vereinbarung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Bildung gemeinsamer Fachanwaltsausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung

§1

(1) Die Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg bilden für die Fachgebiete i.S. der Fachanwaltsordnung, mit Ausnahme der Fachgebiete „Familien-, Verkehrs-, Bau- und Architektenrecht“, gemeinsame Ausschüsse. Für die Fachgebiete „Strafrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Medizinrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht“ bilden lediglich die Rechtsanwaltskammern Celle und Oldenburg einen gemeinsamen Ausschuss; für das Transport- und Speditionsrecht ist ein norddeutscher Ausschuss, bestehend aus den Rechtsanwaltskammern Bremen, Braunschweig, Celle, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Oldenburg und Schleswig-Holstein, für das Urheber- und Medienrecht ist ein norddeutscher Ausschuss, bestehend aus den Rechtsanwaltskammern Bremen, Braunschweig, Celle, Oldenburg und Schleswig-Holstein, für das Informationstechnologierecht ist ein norddeutscher Ausschuss, bestehend aus den Rechtsanwaltskammern Bremen, Braunschweig, Celle, Oldenburg und Schleswig-Holstein, eingerichtet worden. Diese gemeinsamen Ausschüsse prüfen die von den Antragstellern vorgelegten Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verleihung

der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen.

- (2) Jeder Fachgebietsausschuss besteht aus drei ordentlichen und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern. Jede Rechtsanwaltskammer benennt für jedes Fachgebiet jeweils ein Mitglied, ggf. auch dessen Stellvertreter.
Die Mitglieder werden gemeinsam durch die Präsidenten der beteiligten Rechtsanwaltskammern berufen.
- (3) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften des zweiten Teiles der Fachanwaltsordnung.

§2

- (1) Jedes an der Prüfung eines Antrages beteiligte Fachausschussmitglied erhält von der Rechtsanwaltskammer des Antragstellers je Antragsfall eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro. Für die Durchführung eines Fachgesprächs erhält jedes Mitglied, das an dem Fachgespräch prüfend teilnimmt, 75,- Euro.
- (2) Fahrtkosten werden gemäß Nr. 7003 W-RVG erstattet. Bei Benutzung eines Kfz wird der 1 1/2fache Satz des Kilometergeldes gewährt. Für die Teilnahme an Sitzungen erhält jedes Ausschussmitglied den 1 1/2fachen Satz der in Nr. 7005 W-

RVG festgelegten Aufwandsentschädigung. Fahrtkosten und Sitzungsgeld sind gegenüber der geschäftsführenden Rechtsanwaltskammer Celle geltend zu machen, die den internen Ausgleich zwischen den drei Kammern veranlasst.

- (3) Die Entschädigungen werden nur auf Antrag des Mitgliedes gewährt.

§3

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

§4

- (1) Die Vorschriften dieser Vereinbarung treten am 01.07.2013 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die gemeinsame Vereinbarung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg gemäß § 43 c Abs. 3 S. 4 BRAO zur Bildung gemeinsamer Fachausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung vom 01.07.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Vereinbarung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Bildung gemeinsamer Fachausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Braunschweig, den 21.4.2013

Rechtsanwaltskammer
Braunschweig

(Schlüter)
Präsident



Oldenburg, den 14.3.2013

Rechtsanwaltskammer
Oldenburg

(Graf)
Präsident



Celle, den 14.02.2013

Rechtsanwaltskammer
Celle

(Dr. Remmers)
Präsident



Neues berufsintegriertes LL.M.-Angebot für Anwaltskanzleien zur Gewinnung und Weiterbildung von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen

Die Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB), die größte private wissenschaftliche Hochschule mit Promotionsrecht in Deutschland, bietet in ihrer International Business and Law School (SIBE) zusammen mit renommierten Kooperationspartnern in Berkeley, Kalifornien/USA und in São Paulo/Brasilien einen neuen LL.M.-Studiengang **Master of Laws** in International Business Law an.

Dieser staatlich anerkannte Studiengang verwirklicht ein neuartiges Modell und bietet Kanzleien die Möglichkeit, hochqualifizierte Kräfte zu gewinnen bzw. eigenes Personal weiterzubilden. Das einjährige Programm macht die Studierenden in Seminaren in Deutschland, USA und Lateinamerika mit den aktuell wichtigsten Themen des transnationalen Wirtschaftsrechts vertraut. Während des Studienjahres sind die

Teilnehmer nahezu in Vollzeit in der Kanzlei tätig. Das Ziel ist dabei, die erworbenen wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse mit den konkreten praktischen Projekten zu verknüpfen.

– Praxisorientierte Rechtsexpertise ist unser Anspruch! –

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge geeigneter Kandidaten entgegen. Auch wir können Ihnen (natürlich kostenfrei + unverbindlich) Kandidaten aus unserem Bewerberkreis benennen oder konkret für Sie auf die Suche gehen. Für weitere Informationen können Sie diesem Link folgen: <http://www.steinbeis-sibe.de/bewerber/masterprogramme/llm-ibl/> oder Frau Eva Krodel (krodel@steinbeis-sibe.de, (0) 70 32 - 94 58 - 16) kontaktieren.

Döring GmbH
DER
Dienstleistungsgruppe

Aktenvernichter nach Datenschutz
Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb
... seit über 35 Jahren

- Aktenvernichtung
- Altpapier
- Sondervernichtungen
- E-Schrott
- Hard- und Software
- Entrümpelungen

-Sanitär-Heizung -Rohrreinigung
Meisterbetrieb

- Badplanung
- Rohrreinigung
- Badsanierung
- TV-Kontrolle
- Heizungsbau
- Inliner-Sanierung

0531 / 310 320

Döring GmbH, Am Hafen 3, 38112 Braunschweig,

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 als Bekanntgabeort für öffentliche Zustellungen gem. § 10 VwZG wie folgt beschlossen:

Als Stelle für die öffentliche Zustellung wird eine weiße Magnettafel („Schwarzes Brett“) im Flur der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, 3. Etage, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig bestimmt.

Nach Umzug in die neue Geschäftsstelle Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig wird als Stelle für die öffentliche Zustellung die weiße Magnettafel im Flur der Geschäftsstelle, Erdgeschoss bestimmt.

Diese Mitteilung ist die Bestimmung des Bekanntgabeortes gem. § 10 Abs. 2 VwZG

Personalnachrichten

Löschungen

Vom 17.05.2013 bis 08.08.2013

Name, Vorname	Amtsgericht
Heinrichs, Stefan	Braunschweig
Kühl, Iris, Dr.	Braunschweig
Valstar, Werner-Hendrik	Braunschweig
Liekefett, Karlheinz	Salzgitter
Schwiedernoch, Astrid	Salzgitter
Akkaya, Beyhan	Göttingen
Semm, Monika	Göttingen
Strickroth, Wolfgang	Osterode
Adler, Sven	Seesen

Neuzulassungen

vom 17.05.2013 bis 08.08.2013

Name, Vorname	Amtsgericht
Fischer, Eike Sven	Braunschweig
Klöhn, Michael	Braunschweig
Meyer, Roberta	Braunschweig
Landsberg, Katrin	Wolfsburg
Assmann, Eike-Christian	Göttingen
Ballhaus Lotta	Göttingen
Eberth, Catherine	Göttingen
Haandrikmann-Lampen, Nadine Christin	Göttingen
Hähnel, Jan-Michael	Göttingen
Lallmann, Robert	Göttingen
Sachse, Christoph	Rosdorf

Neue Fachanwaltszulassungen

Agrarrecht:

Herr Rechtsanwalt Guido Eßmann aus Helmstedt
mit Urkunde vom 19.06.2013

Arbeitsrecht:

Herr Rechtsanwalt Stephan Bode aus Braunschweig
mit Urkunde vom 04.06.2013

Familienrecht:

Frau Rechtsanwältin Anja Nerreter aus Braunschweig
mit Urkunde vom 19.06.2013
Frau Rechtsanwältin Astrid Risto aus Göttingen
mit Urkunde vom 18.07.2013

Insolvenzrecht:

Herr Rechtsanwalt Michael Kallina aus Wolfenbüttel
mit Urkunde vom 29.07.2013

Verkehrsrecht:

Herr Rechtsanwalt Andreas Wilke aus Braunschweig
mit Urkunde vom 11.07.2013

Anderweitige Zulassungen

vom 17.05.2013 bis 08.08.2013

Name, Vorname	Amtsgericht
Sen, Anjana	Helmstedt
Hauernherm, Stefan	Wolfsburg
Fahle, Antje	Göttingen
Schulten, Sebastian, Dr.	Göttingen
Zehnpfund, Tino, Dr.	Göttingen
Kirchhoff, Thomas, Dr.	Rosdorf



Jubiläen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

Rechtsanwälte/innen:

50 Jahre

Herr Rechtsanwalt Ekkehart Müller aus Uslar ist seit September 1963 zugelassen.

40 Jahre

Herr Rechtsanwalt und Notar Jörg Lindigkeit aus Moringen ist seit Juli 1973 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Harald Borkott aus Goslar ist seit August 1973 zugelassen.

30 Jahre

Frau Rechtsanwältin und Notarin Helga Eichel aus Seesen ist seit August 1983 zugelassen.

Frau Rechtsanwältin Heike Hofmann aus Osterode ist seit Mai 1983 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Dieter Keller aus Salzgitter ist seit Mai 1983 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Throl aus Wolfsburg ist seit September 1983 zugelassen.

Mitarbeiter/innen:

20-jähriges Firmenjubiläum bei Appelhagen Partnerschaft Rechtsanwälte Steuerberater

Frau Anita Reinecke, Frau Susanne Ukasik, Frau Nicole Kracik, Frau Heinke Bührig, Frau Claudia Voigt und Herr Andreas Albrecht nahmen im Sommer 1993 ihre Tätigkeit als Auszubildende, Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte bzw. Steuerfachangestellte in dem Braunschweiger Büro der Appelhagen Partnerschaft auf. Mit ihrer Tatkraft und ihrem Fachwissen tragen sie seitdem zu dem Erfolg des Unternehmens bei. Die Kanzlei bedankt sich herzlich für die lange, gute und außerordentlich angenehme Zusammenarbeit und freut sich auf die gemeinsame Zukunft!

30-jähriges Firmenjubiläum bei Rechtsanwaltskanzlei Tibbe

Das gesamte Team der Rechtsanwaltskanzlei Michael Tibbe aus Göttingen gratuliert ihrer Mitarbeiterin Barbara Roeßing zum 30-jährigen Dienstjubiläum und dankt für großartige Arbeit, Treue und tägliche Freundlichkeit. Die Kanzlei freut sich auf weitere erfolgreiche gemeinsame Jahre mit ihr.

Immobilienberatung ist Kümmern!



**Wer bei Rechtsfragen
auf Sicherheit wert legt,
geht zum Fachanwalt -
wer eine Immobilie
verkaufen will,
geht zum PROFI-Makler!**



Proficon GmbH · Ritterbrunnen 6 · 38100 Braunschweig
☎ (0531) 239 2820 · www.proficon-immobilien.de





Veranstaltungen

Seminare/Fortbildungen

Auch in den nächsten Monaten bietet die Rechtsanwaltskammer Braunschweig wieder Fortbildungs- und Fachanwaltsseminare an. Die aktuellen Veranstaltungstermine sowie das Anmeldeformular finden Sie als Einleger in der Kammermitteilung oder auf unserer Internetseite www.rak-braunschweig.de unter der Rubrik „Mitglieder/Fortbildung und Termine“.

Bitte merken Sie sich bereits jetzt folgende Termine vor:

18.09.2013

09:00 – 16:00 Uhr

Seminar Einführung in die Zwangsversteigerung

Referent: Johannes Kreuzkam,
Dipl. Rechtspfleger Stefan Geiselman

25.09.2013

13:30 – 19:00 Uhr

Praktikerseminar Sozialrecht

Hartz IV/Arbeitslosengeld II - Highlights 2013

Referent: Rechtsanwalt Arne Böhling

09.10.2013

09:00 – 17:00 Uhr

Seminar „Stil und Etikette für Berufsanfänger“

Referentin: Ulrike Seeler,
Trainerin und Beraterin in den Bereichen Kommunikation,
Führung, der persönl. Präsentation und Aussenwirkung

16.10.2013

13:30 – 19:00 Uhr

Praktikerseminar Bauträgerrecht

Referent: Rechtsanwalt und Notar Dr. Dirk Winkler

06.11.2013

13:30 – 19:00 Uhr

Praktikerseminar „RVG-Reform 2013“

Referent: Rechtsanwalt Arne Böhling

14. Steuertag an der FH Worms

Thema „Steuerhinterziehung“ topaktuell

Zum 14. Mal laden die steuerlichen Studiengänge der FH Worms zum alljährlichen Steuertag ein. Dieser findet am Freitag, den 29. November 2013, zum Thema „Steuerhinterziehung und Selbstanzeige – neueste Entwicklungen und Praxisfälle“ statt. Der Steuertag ist ein Diskussionsforum der steuerberatenden Berufe und für Berater, Unternehmer und Leiter bzw. Mitarbeiter von Rechts- und Steuerabteilungen gleichermaßen interessant.

Das diesjährige Thema dürfte an Aktualität und Präsenz in den Medien kaum zu überbieten sein. Steuerberatende Anwälte, Vertreter der Finanzämter sowie am Seminar Steuern der FH Worms lehrende Professoren werden ausgewählte Rechtsfragen der derzeit geltenden Regelungen im Bereich von Steuerhinterziehung und Selbstanzeige darstellen und anhand ausgewählter, aktueller Praxisfälle die rechtliche Komplexität dieser Materie beleuchten. Darüber hinaus hält der Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Carsten Kühl, als Vertreter eines in der Verfolgung der Steuerhinterziehung sehr aktiven Bundeslandes den mit Spannung zu erwartenden Eröffnungsvortrag. Im Rahmen einer abschließenden Podiumsdiskussion besteht für das Auditorium die Möglichkeit zu Fragen an die anwesenden Experten.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion findet ein gemeinsames Abendessen mit der Möglichkeit des gegenseitigen Austausches statt. Details zum Programmablauf finden sich ab Mitte September auf der Homepage www.steuertag.de. Über diese Homepage wird auch die Anmeldung zum Steuertag koordiniert. Weitere Infos zum Studiengang selbst finden Sie auf der Homepage www.fh-worms.de.

WANN	29. November 2013, 14:00 – 18:15 Uhr, danach Abendbuffet
REFERENTEN	Dr. Carsten Kühl, Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz RA/FAStR Dr. Jürgen Sontheimer, FH Worms/Partner sontheimer strasser Eckhard Schwöbel, Finanzamt Mannheim-Stadt RA/FAStR Prof. Dr. Jens Kollmar, FH Worms/Partner Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater Fachanwälte StB/FB f. IStR Prof. Dr. Patrick Sinewe, FH Worms RA/FAStR/StB Dr. David Witzel, Rechtsanwaltsgesellschaft Dr. Mutter
ORT	Fachhochschule Worms Erenburger Str. 19 67549 Worms
INFORMATIONEN/ ANMELDUNG	www.steuertag.de (ab Mitte September), Tel. 0 62 41/509 -111

- KEINE TEILNEHMERGEBÜHREN -

Maul-Druck GmbH & Co. KG

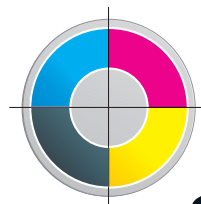
Senefelderstraße 20
38124 Braunschweig

Telefon 0531-261280
www.mauldruck.de

AUSDRUCK?

»Unsere Möglichkeiten
gehen über Standard
weit hinaus.«

Das macht uns gut
und ein Quäntchen besser.



maul